

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen

A. Problem und Ziel

Die von der Bundesregierung beschlossene grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014, Bundesratsdrucksache 157/14) ist eine zentrale Maßnahme für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Ziel der grundlegenden Reform ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung stetig zu erhöhen. Zugleich soll die Reform die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für die Stromverbraucher begrenzen. Dies ist insbesondere für industrielle Stromverbraucher, die im internationalen Wettbewerb stehen, von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung: Strompreise sind für sie ein entscheidender Wettbewerbsfaktor.

Der Erfolg der Energiewende muss sich daran messen lassen, dass Deutschland ein wettbewerbsfähiger Wirtschafts- und Industriestandort bleibt. Das Innovationspotenzial der produzierenden Wirtschaft und die hochwertige Beschäftigung in diesem Bereich müssen erhalten bleiben. Nur wenn Deutschland ein wettbewerbsfähiger Wirtschafts- und Industriestandort bleibt, kann die Energiewende nachhaltig erfolgreich sein. Dazu sind Sonderregelungen für die stromintensive Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht, bei der Beteiligung an den Förderkosten für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erforderlich.

Die von der Bundesregierung am 8. April 2014 beschlossene grundlegende Reform des EEG hat diese Sonderregeln noch nicht enthalten, da ihr konkreter Inhalt insbesondere von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien abhing, die die EU-Kommission erst am 9. April 2014 beschlossen hat.* Das vorliegende Gesetz ergänzt daher die Bestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung im neuen EEG 2014.

B. Lösung

Dieses Gesetz führt die bisherigen Ausnahmeregelungen des EEG 2012 für die stromintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Industrie fort und trägt so zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Industriestandortes Deutschland bei. Zu diesem Zweck fügt es die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung in das neue EEG 2014 ein. Zugleich werden die Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt, insbesondere die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, die die Europäische Kommission am 9. April 2014 be-

* Guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014-2020, C(2014) 2322/3.

geschlossen hat: Diese Leitlinien regeln unter anderem, wie die Mitgliedstaaten die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördern sowie die Ausnahmen von der Beteiligung an den Förderkosten im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht gestalten dürfen. Ungeachtet des Umstandes, dass die Bundesregierung das EEG und auch die Besondere Ausgleichsregelung nicht als Beihilfe ansieht, werden diese Leitlinien mit dem vorliegenden Gesetz im Interesse der Rechtssicherheit für die Unternehmen vorsorglich angewandt.

Vor diesem Hintergrund enthält die neue Besondere Ausgleichsregelung folgende Elemente:

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Branchen, die auch von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden. Diese Branchen werden in den Listen 1 und 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführt.
2. Antragsberechtigt sind Unternehmen grundsätzlich dann, wenn der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten einen Mindestanteil aufweist, nämlich bei Unternehmen aus den 68 Branchen der Liste 1 mindestens 16 Prozent (ab dem Antragsjahr 2015: mindestens 17 Prozent) und bei Unternehmen aus den Branchen der Liste 2 mindestens 20 Prozent. Die Eintrittsschwelle in die Besondere Ausgleichsregelung wird daher moderat angehoben gegenüber dem EEG 2012, in dem sie einheitlich bei 14 Prozent lag. Diese Anhebung zeichnet insbesondere den Anstieg der EEG-Umlage der beiden vergangenen Jahre und den damit einhergehenden Anstieg der Stromkostenintensität bei den privilegierten Unternehmen nach. Die Anhebung der Eintrittsschwelle zielt daher darauf ab, zu verhindern, dass der Kreis der privilegierten Unternehmen sich künftig vergrößert.
3. Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage; diese Belastung wird jedoch auf 4 Prozent bzw. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des jeweiligen Unternehmens begrenzt (sog. „Cap“ und „Super-Cap“ der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien).
4. Ungeachtet dessen zahlen alle privilegierten Unternehmen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für alle darüber hinaus gehenden Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent. Diese sog. Mindestumlage soll den Grundbeitrag der privilegierten Unternehmen für das EEG-Konto sicherstellen.
5. Dieses neue System der Besonderen Ausgleichsregelung wird grundsätzlich ab dem Antragsjahr 2014 für die Begrenzung in 2015 eingeführt. Zur Vermeidung von Verwerfungen bei der Systemumstellung erfolgt die Einführung schrittweise für die Unternehmen, die durch das neue System stärker belastet werden als bisher: Sie erhalten bis zum Jahr 2019 Zeit, um sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen. Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.
6. Die Systemumstellung wird durch weitere Übergangsregelungen für alle Unternehmen erleichtert. So wird insbesondere die Antragsfrist in diesem Jahr einmalig auf den 30. September 2014 verlängert. Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 können nur auf Grund des neuen Rechts beschieden werden.
7. Unternehmen, die für das Kalenderjahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen ab dem Jahr 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage (ohne Anwendung des sog. „Cap“ oder „Super-Cap“). Diese Regelung soll Härtefälle im Zuge der Systemumstellung vermeiden und wird nicht befristet. Sie gilt für drei Konstellationen:
 - Unternehmen aus Branchen, die in keiner Liste aufgeführt sind,

- Unternehmen aus Branchen nach Liste 1, deren Stromkostenintensität zwar 14 Prozent, aber nicht 16 oder 17 Prozent der Bruttowertschöpfung beträgt, und
- Unternehmen aus Branchen nach Liste 2, deren Stromkostenintensität zwar 14 Prozent, aber nicht 20 Prozent der Bruttowertschöpfung beträgt.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz stellt sicher, dass die grundlegende Reform des EEG um Ausnahmeregelungen für die stromintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Industrie ergänzt wird, so dass deren internationale Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Strompreise erhalten bleibt. Ein Verzicht auf Ausnahmeregelungen für die stromintensive Industrie wurde geprüft, aber wegen der möglichen negativen Auswirkungen auf den Bestand von Arbeitsplätzen in Deutschland und der verhältnismäßig geringen Kostenerleichterung, die dadurch kurzfristig bei den übrigen Stromverbrauchern erreichbar wäre, verworfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) können sich dadurch ergeben, dass sich die Neuregelung auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach auch an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird. Gegenüber dem geltenden EEG wirkt die Neuregelung voraussichtlich weder kostensteigernd noch signifikant kostensenkend.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Kosten können sich für die privaten Haushalte dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach an die privaten Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird (siehe oben D.).

Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte. Durch das Gesetz werden für Bürgerinnen und Bürger keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist, soweit dies auf Grundlage der bestehenden Daten möglich war, berechnet worden. Er ist im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz wirkt sich auf den Arbeits- und Personalaufwand im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beim Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über das BAFA aus. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt; im Übrigen werden die Gebühren und Auslagen mit der Veränderung des Verwaltungsaufwandes im Rahmen einer Novellierung dieser Verordnung angepasst. Soweit möglich, soll die Gebührenverordnung so kurzfristig novelliert werden, dass sie ggf. noch für das Antragsjahr 2014 Geltung erlangt.

Der Erfüllungsaufwand ist im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargestellt.

Die Kosten für den Bund werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Über (Plan-)Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. Mai 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung
für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung
für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/1449.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen (NKR-Nr.: 2909)**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 2. Mai 2014 dem Normenkontrollrat den oben genannten Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung zur Prüfung übersandt. Der Kabinettttermin für das Vorhaben ist der 7. Mai 2014.

Dieser äußerst kurze Zeitraum macht eine Prüfung des dargestellten Erfüllungsaufwandes sowie der weiteren Kostenfolgen hinsichtlich der Vollständigkeit und Plausibilität für den Rat nicht möglich.

Der Rat verweist auf seine Stellungnahme vom 4. April 2014 zum Gesetz zur Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Anlagenregister-Verordnung. Er wird nach eingehender Prüfung dieses Gesetzentwurfs sowie nach Vorlage der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugesagten Konkretisierung der Kostenfolgen für das Gesetz zur Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Anlagenregister-Verordnung zu beiden Vorhaben erneut Stellung nehmen und diese dem Ressort, dem Bundesrat und dem Bundestag übersenden.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen (Bundesratsdrucksache 191/14 (Beschluss)*), zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu –, Nummer 2 (§ 58 Absatz 6 Nummer 3 – neu –, § 60 Nummer 3 – neu – und § 62a – neu – EEG 2014)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 58 Absatz 6** ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. um 85 Prozent, sofern die Stromerzeugungsanlage vorwiegend zur wasserseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, während der Liegezeiten in Häfen dient.“

- b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 60 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. nach Maßgabe des § 62a die EEG-Umlage für Strom, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen für Wasserfahrzeuge für die Schifffahrt geliefert wird, um die Wettbewerbsfähigkeit von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt zu erhalten und die Luft- und Lärmemissionen in Häfen zu verbessern,“

bb) Nach § 62 ist folgender § 62a einzufügen:

„§ 62a

Wasserfahrzeuge für die Schifffahrt

(1) Für ein Wasserfahrzeug für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt, wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die bei Liegezeiten in Häfen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 57 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.

(2) Abnahmestelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe der Verbrauchsstellen unmittelbar für die Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

„a₀ § 62a Wasserfahrzeuge für die Schifffahrt“.

Begründung:

Die Regelungen sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der alternativen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt schaffen, weil dadurch die Luft- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.

Schiffe benötigen auch während der Liegezeiten in Häfen zum Teil erhebliche Mengen an Strom, den sie üblicherweise mit Hilfe ihrer schiffseigenen Hilfsdiesel bzw. Generatoren unter Verwendung von Schweröl selbst erzeugen. Die dabei entstehenden Abgase tragen in den Hafenstädten erheblich zur Beeinträchtigung der Luftqualität bei.

Eine alternative Stromversorgung von Schiffen ermöglicht die Abschaltung der schiffseigenen Generatoren während der Liegezeiten in Häfen, ist aber wesentlich teuer als der von den Schiffen selbst erzeugte Strom. Nur wenn die Kosten für die alternative Stromversorgung von Schiffen nicht wesentlich höher

* siehe auch Drucksache 157/14 (Beschluss)

** in der Fassung von Artikel 1 EEG 2014 in BR-Drucksache 157/14

liegen, werden Schiffsbetreiber diese umweltfreundlichen Technologien überhaupt benutzen.

Möglich ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen derzeit durch eine landseitige Stromversorgung (Landstrom) oder eine wasserseitige Stromversorgung durch so genannte Barges, bei denen der Strom in einer schwimmenden Kraftwärme-Kopplungs-Anlage mit Hilfe von (Flüssig-)Gas erzeugt wird.

Allerdings ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen technisch anspruchsvoll, erfordert schiffsseitige Investitionen sowie teure Infrastruktur und befindet sich erst im Aufbau, so dass eine Einbeziehung in die EEG-Umlage die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtern und deren Realisierung stark gefährden würde. Bei Stromerzeugungsanlagen, die vorwiegend zur externen Stromversorgung von Schiffen bei Liegezeiten in Häfen dienen, reicht die Stromversorgung von Schiffen derzeit auch noch nicht für einen kostendeckenden Betrieb aus.

Eine Begrenzung der EEG-Umlage würde die Kosten der alternativen Stromversorgung entsprechend mindern und deren Akzeptanz bei den Schiffsbetreibern deutlich erhöhen. Den gleichen Ansatz hat der Gesetzgeber bereits durch die stromsteuerrechtliche Entlastung einer landseitigen Stromversorgung von Schiffen in § 9 Absatz 3 Stromsteuergesetz umgesetzt.

Die Reduzierung der EEG-Umlage entspricht auch der Umweltschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft und setzt die Empfehlung der Kommission vom 8. Mai 2006 über die Förderung der Landstromversorgung von Schiffen an Liegeplätzen in den Häfen der Gemeinschaft (2006/339/EG) um, nach der die Mitgliedstaaten unter Nutzung der Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsrecht bietet, wirtschaftliche Anreize für Schiffsbetreiber, die Landstromversorgung zu nutzen, prüfen sollen.

Die Regelungen verhalten sich für das Gesamtaufkommen der EEG-Umlage neutral, da die alternative Stromversorgung lediglich Substitut für Schiffstrom ist, welcher von der EEG-Umlage befreit ist. Somit wird die Finanzierungslast bei den übrigen Verbrauchern nicht beeinflusst.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 61 Absatz 5 Satz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 61 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „nach Liste 1“ zu streichen.

Begründung:

Mit der restriktiven Regelung des § 61 Absatz 5 Satz 1 begrenzt die Bundesregierung die Möglichkeit zur Antragsstellung selektiv für selbständige Unternehmensteile und benachteiligt diese im Vergleich zu rechtlich selbständigen Unternehmen. Laut Gesetzesbegründung wird dies durch die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vorgegeben. Aus der Formulierung der entsprechenden Randnummer 187 der Leitlinien lässt sich eine solche Vorgabe jedoch nicht ableiten, auch ist an anderer Stelle der Leitlinien eine entsprechende Vorgabe nicht ersichtlich. Somit sollte die unbegründete Benachteiligung für selbstständige Unternehmensteile aufgehoben werden, indem die entsprechende Einschränkung gestrichen wird.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 61 Absatz 5 Satz 2 EEG 2014)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 61 Absatz 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb handelt, der über eine eigene Abnahmestelle verfügt und ohne Weiteres in die Lage versetzt werden kann, als rechtlich selbständiges Unternehmen betrieben zu werden.“

Begründung:

Die bisherige Gesetzesbegründung des § 41 Absatz 5 EEG 2012 hat sich in Kombination mit der Auslegung und faktischen Selbstbindung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in ihrer Umsetzungspraxis vielfach nicht als zielführend erwiesen. Insbesondere führt der Ansatz einer weitreichenden Präzisierung durch den Gesetzgeber im Ergebnis dazu, dass die Antragsbearbeitung den mannigfaltigen tatsächlichen Verhältnissen innerhalb der gesamtdeutschen Wirtschaftsstruktur derzeit nur unzureichend gerecht wird. Auch die gegenüber der bisherigen Regelung neu formulierten Erfordernisse weit überwiegender externer Umsätze des Teilbetriebes und dort in toto vorhandener wesentlicher Unternehmensfunktionen würden der unternehmerischen Praxis beispielsweise im Zusammenhang mit Konzernverbänden entgegenstehen. Zudem wird die Forderung einer jederzeit möglichen rechtlichen Ver selbständigung eines Teilbetriebes praxisfern erhoben. Daher sollte bei der Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils auf eine Einzelfallprüfung abgestellt wer-

den und der Bereich der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung angemessene Berücksichtigung finden. Ein insoweit erforderlicher Drittvergleich wird über das vorgesehene Wirtschaftsprüfer-Testat (§ 61 Absatz 5 Satz 3 und 4) abgedeckt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 62 Absatz 2 EEG 2014)

Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine Erhöhung der Umlagebeteiligung für Schienenbahnen von derzeit etwa 11 Prozent auf 20 Prozent vorgesehen ist. Es ist zu befürchten, dass diese Mehrkosten zum einen zu Fahrpreiserhöhungen führen und damit zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen. Zum anderen wird ein erheblicher Anteil der Mehrkosten die Haushalte der Länder belasten. Mit Blick auf die Finanzlage der Länder und die Verpflichtungen der Schuldenbremse kann dies zu Abbestellungen von Leistungen im SPNV führen. Damit besteht die Gefahr, dass ausgerechnet das Angebot des umweltfreundlichsten Verkehrsträgers Schiene reduziert wird. Eine Rückverlagerung der Personen- und Güterverkehre auf die Straße könnte die Folge sein. Diese negativen Auswirkungen auf die CO₂-Reduktionsziele im Verkehrsbereich würden nach Auffassung des Bundesrates den Anforderungen des Klimaschutzes widersprechen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die den Ländern durch die Erhöhung der EEG-Umlagebeteiligung für Schienenbahnen im Rahmen der Reform des EEG entstehenden Mehrkosten zu kompensieren. Hierfür sieht der Bundesrat insbesondere eine entsprechende Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Rahmen der in diesem Jahr anstehenden Revision des Regionalisierungsgesetzes als einen geeigneten Weg an.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 62 vor, dass Schienenbahnen eine EEG-Umlage von 20 Prozent des Normalwertes von derzeit 6,24 Cent pro KWh bezahlen sollen, also dann 1,24 Cent, während sie nach der derzeitigen Gesetzeslage erheblich weniger bezahlen müssen. Diese faktische Verdoppelung der Umlagebeteiligung für Schienenbahnen kann insbesondere in Ländern mit großen Verkehrsunternehmen und soweit die Verträge dies vorsehen zu erheblichen Mehrkosten zulasten der Landeshaushalte führen. Vielerorts kann diese zusätzliche Belastung der Landeshaushalte voraussichtlich nur durch eine Abbestellung von Leistungen kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen des Angebots im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs konterkarieren die Zielsetzung, Verkehre auch im regionalen Bereich zunehmend auf die Schiene zu verlagern. Der Schienenverkehr leistet einen erheblichen Beitrag zu einer klima- und ressourcenschonenden Mobilität und damit zum Gelingen der Energiewende. Daher sollten in jedem Fall die Benachteiligungen gegenüber anderen, weniger umwelt- und klimafreundlichen Verkehrsträgern von der Bundesregierung ausgeglichen werden. So ist etwa eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel als Ausgleich für die durch die Reform des EEG fehlenden Mittel angebracht.

Eine Förderung über eine EEG-Umlagebefreiung würde die EEG-Umlage erhöhen. Diese Mehrbelastungen wären ausschließlich von den nicht-privilegierten Stromverbrauchern zu tragen. Ziel muss es jedoch vielmehr sein, das Volumen der EEG-Umlage nicht weiter auszuweiten. Verkehrs- und umweltpolitisch sinnvolle und notwendige Vorhaben sollten aus diesem Grund außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 99 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 99 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 61 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre oder die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs des Unternehmens zugrunde gelegt werden können.“

b) Absatz 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 61 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre oder das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens zugrunde gelegt werden können.“

Begründung:

§ 99 Absätze 1 und 2 enthalten die allgemeinen Übergangsvorschriften für die Umstellung der Besonderen Ausgleichsregelung von dem bisherigen System des EEG 2012 auf die neuen Bestimmungen des EEG 2014. Sie sollen sicherstellen, dass die betroffenen stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen sich rechtzeitig auf die neuen Bedingungen einstellen und ihre Anträge hierauf ausrichten können. Dabei wird differenziert zwischen Anträgen für das Begrenzungsjahr 2015 (Absatz 1) und Anträgen für das Begrenzungsjahr 2016 (Absatz 2). In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 wird festgelegt, dass übergangsweise in den nächsten beiden Antragsjahren bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten noch nicht das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre maßgeblich ist, sondern im Begrenzungsjahr 2015 nur das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und im Begrenzungsjahr 2016 das arithmetische Mittel der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Die vorgeschlagene Übergangsregelung für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 ist aus wirtschaftspolitischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Den betroffenen Unternehmen sollte allerdings auch die Wahlmöglichkeit eröffnet werden, die in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Kommission geforderte Bestimmung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten als arithmetisches Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre sofort in Anspruch nehmen zu können. Mit dem empfohlenen Wahlrecht können Schwankungen der Bruttowertschöpfung durch konjunkturelle Sonderentwicklungen, Anlagenmodernisierungen oder längere ungeplante Stillstände besonders stromintensiver Anlagen, wie z. B. nach Bränden oder Überschwemmungen, ausgeglichen werden. So werden besondere Härten vermieden.

Die Wahlmöglichkeit eröffnet Unternehmen auf Antrag den sofortigen Zugang zu den von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Kommission geforderten Regeln, die ohne zusätzlichen Aufwand wegen fehlender Werte für die Vorjahre nicht umzusetzen sind und daher nicht verpflichtend sein sollten. Dies setzt auch die in der Gesetzesbegründung auf Seite 48 ff. angelegte Wahlmöglichkeit um.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 99 Absatz 2 Nummer 2a – neu – EEG 2014)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 99 Absatz 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 61 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 nicht für selbständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist.“

Begründung:

Gemäß § 66 Absatz 13a EEG 2012 gilt das Erfordernis der Vorlage einer eigenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nicht für selbständige Unternehmensteile, die bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2012 begrenzt wurden. Diese Unternehmen können keine Bilanz oder GuV über die Geschäftsjahre 2013 und 2014 als Voraussetzung für eine Begrenzung in 2015 und 2016 vorlegen, da sie von der Verpflichtung einer Bilanzierung ausgenommen waren und entsprechende Daten somit nicht vorliegen. Eine Übergangsvorschrift ist daher erforderlich, um diesen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ab dem 1. Januar 2015 eine Bilanz und GuV für die selbständigen Unternehmensteile aufzustellen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d – neu – EEG 2014)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) als Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,“

b) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe d einzufügen:

„d) als selbständiger Unternehmensteil einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind,“.

Begründung:

Selbständige Unternehmensteile von Unternehmen, die 2014 die Besondere Ausgleichsregelung erhalten und eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent erreichen, sind nach dem Gesetzentwurf zukünftig weder nach § 61 regulär antragsberechtigt, da ein Antrag nach Liste 2 nur auf Unternehmensebene gestellt werden kann, noch trifft auf sie eine der drei Fallkonstellationen des § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c zu, so dass sie auch die Härtefallregelung nicht beantragen können.

Im Ergebnis wären selbständige Unternehmensteile mit einer Stromkostenintensität über 20 Prozent damit schlechter gestellt als Unternehmen, deren Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt.

Um eine Gleichbehandlung verschiedener Härtefälle zu gewährleisten, sollte § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 daher explizit um die selbständigen Unternehmensteile erweitert werden. In dem vorgeschlagenen Lösungsweg wird Buchstabe c) auf Unternehmen eingeschränkt und ein neuer Buchstabe d) eingefügt.

8. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 99 Absatz 4 Satz 1 EEG 2014)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 99 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „und insoweit“ zu streichen.

Begründung:

Um die Anwendung der Härtefallregelung an die Bedingung zu knüpfen, dass bei der Stromkostenintensität ein definierter Mindestwert erreicht wird, reicht ein uneingeschränkter Konditionalsatz („wenn“) aus. Die zusätzliche Verwendung der Wörter „und insoweit“ würde hingegen zu Unrecht eine nur anteilige Anwendung der Härtefallregelung auf den Verbrauchsbereich oberhalb von 1 Gigawattstunde suggerieren.

9. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 99 EEG 2014)

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, eine angemessene Härtefallregelung für die Unternehmen, die künftig nicht mehr den Kriterien für eine Befreiung entsprechen, zu schaffen. Für einige Unternehmen könnte das sofortige Ausscheiden aus der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) existenzbedrohend sein.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass statt einer reinen Erfassung und Bewertung von Energieverbrauch und Energieeinsparpotenzialen, wie sie bisher teilweise möglich waren, künftig der Betrieb eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS verlangt wird, um eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten zu können.
- b) Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass die bisherigen Bemühungen zur Energieeffizienz nicht ausreichen. Die Energieeffizienz ist einer der stärksten Hebel der Energiewende. Neben dem Ausbau der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien muss daher die Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die Erhöhung der Energieeffizienz schnellst möglich in Angriff genommen werden. Denn die Erhöhung der Energieeffizienz hat zahlreiche positive Effekte, die es auszuschöpfen gilt: Minderung des Energieverbrauchs, Kosteneinsparungen, Ressourceneinsparungen, Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Schaffung von Netto-Arbeitsplätzen.
- c) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung nachdrücklich, möglichst zügig den angekündigten Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz vorzulegen, der ambitionierte quantitative Ziele und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz beinhaltet. Denn für Deutschland kann festgestellt werden, dass die Maßnahmen der Information, Beratung und finanziellen Förderung zwar wichtig sind, aber nicht ausreichen, um funktionierende Märkte für Energieeffizienz und Einsparung dauerhaft zu schaffen und den Gesamtverbrauch auch unabhängig vom Wirtschaftswachstum wirksam zu reduzieren.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat mit den Bundesrats-Drucksachen 157/14 und 191/14 zwei Gesetzentwürfe zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgelegt. Hintergrund für die Vorlage zweier Gesetzentwürfe sind die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, die die Europäische Kommission erst am 9. April 2014 beschlossen hat und die daher bei der Kabinettbefassung des ersten Gesetzentwurfs am 8. April 2014 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die beiden Gesetzentwürfe stellen jedoch eine Einheit und damit ein Gesamtprojekt für die grundlegende Reform des EEG dar. Sie sollen daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusammengeführt werden. Aufgrund des bisher getrennten Verfahrens erfolgt die Gegenäußerung der Bundesregierung jedoch weiterhin in zwei getrennten Stellungnahmen. Nachfolgend wird die Gegenäußerung zum Gesetzentwurf zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen vorgelegt (Bundesrats-Drucksache 191/14). In dieser Gegenäußerung wird auch – wie bereits in den beiden Gesetzentwürfen angekündigt – ein Formulierungsvorschlag unterbreitet für die Lösung der Rechtsfragen, die sich aus der Umwandlung von Unternehmen ergeben, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigt werden.

Die Bundesregierung lässt sich in der Gegenäußerung auch weiterhin von den wichtigsten Zielen der Novelle leiten: Mit der Novelle soll die Kostendynamik gebremst und es soll zugleich ein verlässlicher Ausbaupfad für die erneuerbaren Energien eingeführt werden; dies erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure der Energiewirtschaft. Darüber hinaus werden europarechtliche Bedenken der Europäischen Kommission gegen das Gesetz ausgeräumt und Risiken für die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und für die stromintensive Industrie beseitigt.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 58 Absatz 6 Nummer 3, § 60 Nummer 3 – neu –, § 62a – neu – EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bereits für Strom, der auf Schiffen erzeugt wird, eine weitgehende Befreiung von der EEG-Umlage vor: Strom, der von Eigenversorgern verbraucht wird, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind, sind nach § 58 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit.

Für den Strom, den Schiffe von einem Lieferanten beziehen, wird die Rechtslage nicht geändert. Strom, der von einem solchen Dritten bezogen wird, ist auch weiterhin mit der EEG-Umlage belastet. Zwar ist das Anliegen verständlich, hier eine Besserstellung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen in deutschen Häfen zu erreichen. Gleichwohl ist es nicht Aufgabe des EEG, die Ökologisierung des Schiffsverkehrs zu fördern. Angesichts der in den vergangenen Jahren stark angestiegenen EEG-Umlage kann die Erreichung dieses Zwecks nicht zu Lasten der Stromverbraucher erfolgen. Außerdem wäre eine Ausnahme von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage aus Sicht der Europäischen Kommission eine Beihilfe. Für diese sehen die Beihilfeleitlinien keine Grundlage vor.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 § 61 Absatz 5 Satz 1 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien müssen Unternehmen, die einer Branche nach der Liste des Annex 5 der Beihilfeleitlinien (also Liste 2 der Anlage 4 zum EEG) angehören, eine Stromkostenintensität von 20 Prozent auf Unternehmensebene nachweisen, d.h. das ganze Unternehmen muss besonders stromkostenintensiv sein. Das ist beim selbständigen Unternehmensteil gerade nicht der Fall. Hier wird, wenn aufgrund der Heterogenität des Unternehmens das Gesamtunternehmen nur eine geringe Stromkostenintensität aufweist, unter bestimmte Voraussetzungen ein stromkostenintensiver Teil gesondert betrachtet. Letztlich würde damit die von der Kommission gesetzte Anforderung von 20 Prozent Stromkostenintensität auf Unternehmensebene abgesenkt, es kämen Teile von Unternehmen in den Genuss der Begünstigung, die nach Maßstäben der Leitlinien nicht für eine Begünstigung vorgesehen sind. Dies würde also eine über die Leitlinien

hinausgehende Gewährung von Begünstigungen darstellen, was nach den beihilferechtlichen Grundsätzen nicht zulässig ist.

Im Übrigen reduziert sich die wirtschaftliche Bedeutung dieser Fragestellung, wenn – wie vom Bundesrat vorgeschlagen und von der Bundesregierung angenommen (siehe unten) – diese Fallgestaltungen in die Härtefallregelung des § 99 Absatz 4 EEG 2014 aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 2 § 61 Absatz 5 Satz 2 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag fasst die Definition „selbständiger Unternehmensteil“ weiter als bisher. Die Anwendung und Auslegung des Begriffs war in der Vergangenheit mit Unsicherheiten behaftete, die durch Klarstellungen beseitigt werden sollen. Eine noch weiter gefasste Definition würde dagegen die Unsicherheiten vergrößern und erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 2 § 62 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Beitrag der begünstigten Schienenbahnen zur Umlage wird nur moderat erhöht. Zugleich können auch Schienenbahnen erstmals in den Genuss der Besonderen Ausgleichsregelung kommen, denen dies aufgrund der bisherigen Eintrittsschwelle nicht möglich war. Hier findet eine zusätzliche Entlastung von Schienenbahnen statt. Die Bundesregierung kann daher nicht erkennen, dass es zwangsläufig zu Mehrbelastungen zulasten der Landeshaushalte kommen wird.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 6 § 99 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014)

Die Bundesregierung prüft, ob die Wahlmöglichkeit im Gesetzentwurf und der Begründung bereits hinreichend zum Ausdruck kommt, so dass dem Anliegen im Verwaltungsvollzug nachgekommen werden kann. Ggf. wird die Bundesregierung eine klarstellende Formulierung vorschlagen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 6 § 99 Absatz 2 Nummer 2a – neu – EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zur Prüfung der Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung ist ein nachvollziehbarer und umfassender Nachweis erforderlich. Zwar kann es schwierig sein, kurzfristig eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine eigene Bilanz für diejenigen selbständigen Unternehmensteile vorzulegen, die hierzu bisher nicht verpflichtet waren. Da aber nun die Höhe der zu zahlenden EEG-Umlage von der Bruttowertschöpfung abhängt, sind besonders hohe Anforderungen an den Nachweis zu stellen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 6 § 99 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und d – neu – EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Es sollte klargestellt werden, dass selbständige Unternehmensteile, die nicht der Liste 2 zuzuordnen sind, aber mehr als 20 Prozent Stromkostenintensität aufweisen, von den Konstellationen erfasst werden, für die die Härtefallregelung des § 99 Absatz 4 EEG 2014 vorgesehen ist.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 99 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2014 wie folgt zu fassen:

„c) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt *oder aber die Voraussetzungen nach § 61 Absatz 5 Satz 1 für selbständige Unternehmensteile nicht erfüllen*,“

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 6 § 99 Absatz 4 Satz 1 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag bewirkt keine inhaltliche Änderung, würde aber bedeuten, dass kein Gleichlauf mit der Formulierung in § 61 EEG mehr gegeben wäre. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass die Begrenzung nach § 99 Absatz 4 EEG 2014 ebenso wie die Begrenzung nach § 61 Absatz 2 EEG 2014 erst für die über eine Gigawattstunde hinausgehende Strommenge greift. Für die erste Gigawattstunde ist von allen Unternehmen die volle Umlage zu zahlen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 6 § 99 EEG 2014)

Die Bundesregierung stimmt dem Entschließungsantrag zu.

In § 99 Absatz 4 EEG 2014 hat die Bundesregierung eine Härtefallregelung aufgenommen, die die Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteile, die künftig nicht die Kriterien für eine Begrenzung der EEG-Umlage erfüllen, dennoch dauerhaft von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren können. Damit hat die Bundesregierung diesem Anliegen bereits Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 6 § 99 EEG 2014)

Die Bundesregierung bedankt sich für die Unterstützung. Über weitere Maßnahmen zur Energieeffizienz wird in dem angesprochenen Nationalen Energieeffizienzplan entschieden.

Zur Umwandlung von Unternehmen im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung (Artikel 1 § 5 Nummer 32 und Nummer 34, § 63 Absatz 6 – 8 EEG 2014 – neu -)

Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Unternehmen treten im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung zahlreiche Rechtsfragen für die antragstellenden bzw. bereits begünstigten Unternehmen auf. Wie bereits in der Begründung der beiden Gesetzentwürfe angekündigt, hat die Bundesregierung diese Rechtsfragen geprüft. Vor dem Hintergrund dieser Prüfung empfiehlt sie nachfolgende Änderungen an den beiden Gesetzentwürfen. Diese Änderungen sollen insbesondere die bisherige Verwaltungspraxis auf eine ausdrückliche fachgesetzliche Rechtsgrundlage stellen:

1. Der Begriff der Umwandlung ist aus Klarstellungsgründen zu definieren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Bundesregierung, in die Begriffsbestimmungen des § 5 EEG 2014 folgende neue Nummer 32 einzufügen:

„32. „Umwandlung“ jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Wege der Singularsukzession.“

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Umwandlung, wie er in § 61 Absatz 4 und § 63 Absatz 6 und 7 EEG 2014 verwendet wird, weiter ist, als das Umwandlungsgesetz ihn versteht. Erfasst sind auch Singularsukzessionen, wie sie bei Unternehmenskäufen oft vorgenommen werden. Bezogen auf die Besondere Ausgleichsregelung ist z.B. die Übertragung von Vermögensgegenständen aus einer Insolvenz ein häufiger Praxisfall.

Durch die Einfügung einer neuen Nummer muss zudem die weitere Nummerierung des § 5 EEG 2014 angepasst werden.

2. Zur Klarstellung der Antragsberechtigung von Konzernunternehmen empfiehlt die Bundesregierung zudem folgende Änderung des Unternehmensbegriffs in § 5 Nummer 34 EEG 2014 (neue Nummerierung):

„34. „Unternehmen“ jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person ~~mit Ausnahme der im Dritten Buch des Aktiengesetzes geregelten verbundenen Unternehmen~~, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.“

Diese neue Nummer 34 definiert den Begriff des Unternehmens. Er erfasst juristische Personen, die rechtsfähig sind, ebenso wie kommunale Eigenbetriebe und Gesellschaftsformen, denen Rechtsfähigkeit zugesprochen wird, ohne dass ihnen der Status einer juristischen Person zugebilligt wird. Nicht erfasst sind Einzelkaufleute, Freiberufler und Gewerbetreibende. Wie auch bisher wird als Unternehmen die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbständige Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht, angesehen. Im Bereich von Konzernen ist daher auf die jeweils einzelne Konzerngesellschaft und nicht auf die Konzerne oder Muttergesellschaften in ihrer Gesamtheit abzustellen. Da die Definition die Rechtspersönlichkeit des „Unternehmens“ voraussetzt, können Konzerne in ihrer Gesamtheit nicht erfasst sein, denn ihnen kommt keine Rechtspersönlichkeit zu. Der Begriff „Gewerbe“ aus § 3 Absatz 4a EEG 2012 wurde zur besseren Verständlichkeit in den Unternehmensbegriff übernommen. Weiterhin ist entscheidend für das Vorliegen eines Unternehmens das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen.

3. Für die Kodifizierung der bisherigen Verwaltungspraxis des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle empfiehlt die Bundesregierung folgende neue Absätze 6 bis 8 an § 63 EEG 2014 anzufügen:

(6) Wurde das antragstellende Unternehmen in seinen letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor der Antragstellung oder in dem danach liegenden Zeitraum bis zur materiellen Aus-

schlussfrist umgewandelt, so kann das antragstellende Unternehmen für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen auf die Daten des Unternehmens vor seiner Umwandlung nur zurückgreifen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit dieses Unternehmens nach der Umwandlung nahezu vollständig in dem antragstellenden Unternehmen erhalten geblieben ist. Andernfalls kann das antragstellende Unternehmen abweichend von § 61 Absatz 3 Nummer 1 im ersten Jahr nach der Umwandlung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Umwandlung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Umwandlung für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. § 61 Absatz 3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

(7) Wird das antragstellende oder begrenzte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Geht durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so überträgt auf Antrag das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf dieses andere Unternehmen. Die Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wirkt auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung zurück. Die Pflicht des Unternehmens, das die Übertragung beantragt hat, zur Zahlung der nach § 57 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage ist aufschiebend bedingt auf die den Antrag ablehnende Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(8) Die Absätze 6 und 7 sind auf selbstständige Unternehmensteile und auf Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.

Zur Begründung:

Absatz 6 soll Unternehmen, die kürzlich umgewandelt wurden, die Antragstellung erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens, auf dessen Daten zurückgegriffen wird, in dem übernehmenden, nun den Antrag stellenden Unternehmen wiederfindet. Grund hierfür ist, dass die Daten des Unternehmens vor Umwandlung nur dann die Basis für die Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bilden können, wenn sie für das aus der Umwandlung hervorgegangene Unternehmen weiterhin aussagekräftig sind. Die Formulierung „wirtschaftliche und organisatorische Einheit“ ist dabei an die Definition des Unternehmensbegriffs in § 5 Nummer 34 EEG 2014 (siehe oben) angelehnt. Sie impliziert, dass für eine Heranziehung der Daten die Substanz des Unternehmens nach der Umwandlung im Wesentlichen unverändert geblieben sein muss. Lediglich geringfügige Abweichungen hiervon sind unschädlich. Von einer nahezu vollständigen Erhaltung der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist z.B. für das Unternehmen B auszugehen, das durch Aufspaltung des Unternehmens A in die Unternehmen B und C entsteht, wobei auf das Unternehmen B 90 Prozent der Betriebsmittel und Arbeitnehmer übergehen und dort unter der gleichen einheitlichen Leitung und selbständigen Führung verbleiben, wie dies zuvor im Unternehmen A der Fall war.

Absatz 7 Satz 1 regelt eine Anzeigepflicht für Unternehmen, die einen Antrag auf Begrenzung gestellt haben bzw. bereits positiv beschieden worden sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich im Falle eines bereits begünstigten Unternehmens in der Regel bereits aus dem Begünstigungsbescheid, nach dem das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich und unaufgefordert alle auch nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen hat, die Auswirkungen auf den Bestand des Begünstigungsbescheides haben können.

Absatz 7 Satz 2 kodifiziert die bisherige Verwaltungspraxis, nach der ein Begünstigungsbescheid auch für das Unternehmen weiter genutzt werden kann, in dem nach einer Umwandlung die Substanz des ursprünglich begünstigten Unternehmens im Wesentlichen unverändert fortbesteht. Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass dem die Übertragung beantragenden Unternehmen während der Dauer der Bearbeitung seines Antrags durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine Nachteile entstehen.

Absatz 8 regelt die Anwendbarkeit der Absätze 6 und 7 auf selbstständige Unternehmensteile. Hierdurch werden Fälle erfasst, in denen zwar bezogen auf das Gesamtunternehmen kein nahezu vollständiger Übergang der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit auf einen übernehmenden Rechtsträger festzustellen ist, dies jedoch für einen selbstständigen Unternehmensteil bejaht werden kann, dem be-

reits im Ursprungsunternehmen die Begrenzung galt und der als solcher nach der Umwandlung fortbesteht. Absatz 8 regelt außerdem die Anwendbarkeit der Absätze 6 und 7 auf Schienenbahnen.

